

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.890.141

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)9077/J-NR/2021

Wien, 16. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 16.12.2021 unter der Nr. **9077/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Wirkungsziel 1 betreffend der Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Welche vier Indikatoren werden zur Messung der Zielerreichung konkret herangezogen?

Die vier Kennzahlen lauten:

- 42.1.1 Summe des geschaffenen Rückhalteraus für Wasser [Mio. Kubikmeter]
- 42.1.2 Summe des geschaffenen Rückhalteraus für Feststoffe (Geschiebe, Holz, Schnee, Fels und Rutschungsmasse) [Mio. Kubikmeter]

- 42.1.3 Jährlich hochwasserfreigestellte Gebäude seit dem Jahr 2013 mit einem Mindestschutz vor einhundertjährlichem Hochwasser [Anzahl]
- 42.1.4 Liegenschaften in Roten Gefahrenzonen (Wildbach, Lawine) [Anzahl]

Zu den Fragen 2 und 3:

- Inwiefern wurde das Wirkungsziel 1 betreffend der Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen im Jahr 2020 „überwiegend“ erreicht?
a.) Wie wurde das Ziel konkret umgesetzt? Bitte um detaillierte Erläuterung aller gesetzten Maßnahmen.
- Inwiefern wurde die Umsetzung des Wirkungsziels 1 betreffend der Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen im Jahr 2021 umgesetzt? Bitte um detaillierte Erläuterung.

Die konkrete Umsetzung des Wirkungsziels erfolgt im Rahmen der Schaffung von zusätzlicher Schutzinfrastruktur, dem Erhalt bzw. Wiederaufbau bestehender Schutzinfrastruktur, der Wiederherstellung der Schutzfunktionalität der Wälder, der konsequenten Fachplanung (Gefahrenzonenplanung) sowie der ständigen Beratungs- und Sachverständigenleistung seitens der zuständigen Dienststellen.

Gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung wird jährlich ein umfassender Bericht zur Wirkungsorientierung erstellt. Zu den Details betreffend dem Wirkungsziel 1 der UG 42 im Jahr 2020 darf auf den Bericht zur Wirkungsorientierung 2020 verwiesen werden:

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/berichte_wo1.html .

Konkrete Daten zum Leistungsportfolio der Umsetzungen des Wirkungsziels 1 der UG 42 im Jahr 2021 werden Ende Mai 2022 vorliegen.

Zur Frage 4:

- Warum wurde die Anzahl der jährlich hochwasserfreigestellten Gebäuden in den Jahren 2018 bis 2020 nicht erreicht? Bitte um detaillierte Erläuterung.
 - a.) Welche Maßnahmen planen Sie, damit die Anzahl der jährlich hochwasserfreigestellten Gebäuden künftig erreicht wird?

Die Kennzahl „Jährlich hochwasserfreigestellte Gebäude seit dem Jahr 2013 mit einem Mindestschutz vor einhundertjährlichem Hochwasser“ konnte in den Jahren 2018 bis 2020 überwiegend erreicht werden. Die Entwicklung zeigt, dass im langjährigen Durchschnitt 3.000 Gebäude pro Jahr zumindest vor einem einhundertjährlichen Hochwasser geschützt werden und die genannten Jahre somit in diesem Rahmen liegen. Die geringere Anzahl an jährlich hochwasserfreigestellten Gebäuden ist im Jahr 2020 mit 2.435 zum Teil auf die Pandemie zurückzuführen und die nicht bzw. verzögert durchgeführten rechtlichen Verfahren (Wasserrecht, Naturschutzrecht, etc.). Die in Bezug auf die Kennzahl der jährlich hochwasserfreigestellten Gebäude sehr ambitionierte Festlegung des Zielzustandes ist in den nächsten Jahren anzupassen, vor allem da in Österreich der Siedlungsraum zu einem großen Teil bereits vor einem einhundertjährlichen Hochwasser geschützt ist. Zudem ist die jährliche Entwicklung der Kennzahl von den im jeweiligen Jahr bewilligten Maßnahmentypen (Schutzmaßnahmen, Instandhaltungen, Hochwassersofortmaßnahmen, Planungen) abhängig und kann daher stärker variieren. Insgesamt setzt sich jedoch die positive Entwicklung fort.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Wie soll die Verringerung von Liegenschaften in Roten Zonen konkret umgesetzt werden? Bitte um detaillierte Erläuterung.
- Wer ist für die Vollziehung im Bereich der Roten Zonen zuständig?
 - a.) Wie läuft das Verfahren in der Praxis konkret ab? Bitte um detaillierte Erläuterung.

Die Erstellung von Gefahrenzonenplänen für Wildbäche und Lawinen, deren Anpassung sowie das Verfahren sind im § 11 Forstgesetz 1975 geregelt. Die Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kommen dem gesetzlichen Auftrag nach.

Gefahrenzonen werden aufgrund standardisierter Kriterien und auf sachverständiger Grundlage festgelegt, die auf einem normierten Schutzziel (Bemessungsereignis) basieren. Gemäß § 11 Abs. 9 Forstgesetz 1975 ist der Gefahrenzonenplan im Falle der Änderung der Grundlagen oder ihrer Bewertung an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Die Berücksichtigung von Roten Gefahrenzonen im Rahmen der Flächenwidmung und des Bauverfahrens liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer und Gemeinden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- Wie viele illegale Bauten, also Bauten welche gänzlich ohne Baubewilligung errichtet wurden, gibt es derzeit in Roten Zonen?
 - a.) Wie sieht das Verfahren in diesem Fall konkret aus?
 - b.) Welche Maßnahmen setzen Sie, damit solche illegale Bauten künftig nicht mehr in Roten Zonen errichtet werden?
- Wie viele Liegenschaften gibt es generell in Roten Zonen, welche gebaut wurden bevor die Gegenden als Rote Zonen deklariert wurden?
 - a.) Wie viele der Liegenschaften sind auch tatsächlich noch bewohnt?

Dem Bund liegen hierzu keine detaillierten Daten vor, da die Raumordnung und das Baurecht auf Ebene der Gesetzgebung in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt und im Bereich des Vollzugs in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Zur Frage 9:

- Gibt es für Personen, welche Liegenschaften in Roten Zonen besitzen im Rahmen der notwendigen Umsetzung der Verringerung von Liegenschaften in diesen Zonen irgendeine Art Entschädigung bzw. Unterstützung?
 - a.) Falls ja, wie sieht diese Entschädigung bzw. Unterstützung konkret aus?
 - b.) Falls nein, warum nicht?

Nach Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.03.1995, Zl. 91/10/0090, kommt den Gefahrenzonenplänen nach § 11 des Forstgesetzes 1975 als solchen kein normativer Charakter zu.

Der Gefahrenzonenplan des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist ein naturgefahrenbezogenes Planungsinstrument zur abstrakten, flächenhaften Darstellung des abgestuften Gefährdungsgrades, das auf einer umfassenden Gefahrenbewertung basiert.

Bei der Beurteilung der Gefährdung einer Liegenschaft oder Objektes ist ausschließlich die Einwirkung eines Naturprozesses zu beurteilen.

Unterstützung erhalten betroffene Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus insofern, als

das Gefährdungsausmaß durch geeignete schutzbauliche Maßnahmen reduziert werden kann, indem der Naturprozess nachhaltig und effektiv geschwächt oder in seinen Auswirkungen gemildert wird. Dies kann beispielsweise auf Antrag der Gemeinde oder einer Schutzwassergenossenschaft bei der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinverbauung erfolgen, sofern das öffentliche Interesse für eine Umsetzung solcher möglichen Maßnahmen vorliegt.

Elisabeth Köstinger

